

**Gesetz über Wasser- und Bodenverbände
(Wasserverbandgesetz)¹⁾**

1) Vom 10. Februar 1937 (Nr. 18 des Reichsgesetzblattes vom 12. Februar 1937 Teil I S. 188). Vom Bund als Bundesrecht erachtet; vgl. BGBl. FN 753-2, sowie BVerfG vom 23. Juni 1981 (BVerfGE 58, 45ff.).

Fundstelle: BayRS V, S. 222

§ 1
(entfallen)

§ 2
Wasser- und Bodenverbände sind die auf Reichs - oder Landesrecht oder Herkommen beruhenden Körperschaften, die folgende Aufgaben haben:

Gewässer und ihre Ufer herzustellen, zu ändern, in ordnungsmäßigem Zustand zu halten, den Wasserabfluß zu regeln und Gewässer zu beseitigen,

Schiffahrt- und Flößereianlagen, Stauanlagen, Schleusen, Siele und dergleichen, Wasserkraftanlagen und Wassersammelbecken herzustellen, zu ändern, in ordnungsmäßigem Zustand zu halten, zu betreiben, auszunutzen und zu beseitigen,

Grundstücke zu entwässern, zu bewässern und vor Hochwasser und Sturmflut zu schützen,

Abwasser abzuführen, zu verwerten, zu reinigen und unschädlich zu machen,

Trink- und Brauchwasser zu beschaffen,

den Boden im landwirtschaftlichen Kulturzustand zu verbessern und zu erhalten und die Kulturflächen zu bewirtschaften und zu nutzen,

das Grundwasser zu bewirtschaften,

Land aus Wasserflächen zu gewinnen,

Beiträge zu wasserwirtschaftlichen, wasserbaulichen und bodenkulturellen und zu Abwassermaßnahmen aufzubringen,

die vorstehenden Aufgaben zu fördern und zu überwachen,

andere Aufgaben, wenn das Staatsministerium des Innern sie im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien zuläßt.

§ 3
(entfallen)